BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 13. Juni 1985

mit der Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1983

(85/335/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf der Grundlage des Zweiten AKP—EWG-Abkommens von Lome [1],

auf der Grundlage der Vermögensübersicht und der Haushaltsrechnung bezüglich des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1983 (KOM(84) 281 endg.),

in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1983 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht [2],

in Kenntnis der Empfehlung des Rates zur Erteilung dieser Entlastung (Dok. C2-19/85),

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-39/85),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1983 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

Einnahmen :	480 192 381 ECU,
Zahlungen :	419 234 127 ECU ;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften* (Ausgabe L) veröffentlichen zu lassen.

Straßburg, den 13. Juni 1985

Der Generalsekretär
H.-J. OPITZ

Der Präsident
Pierre PFLIMLIN

---

(1) ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980.
(2) ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1984.